

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1800)

**Artikel:** Entwurf der helvetischen Staatsverfassung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542544>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Entwurf  
der helvetischen Staatsverfassung.  
Dem Senat vorgelegt von der Majorität seiner  
Constitutions-Commission.

Hauptgrundsätze.

Jeder Mensch hat die heilige Pflicht, keinen seiner Mitmenschen in irgend einer Handlung zu töten, die er selbst nach einem allgemeinen Verunfugsgesetz begehen darf. Diese Freiheit ist das Urrecht des Menschen, und ohne Gleichheit nicht denkbar.

Jeder Mensch hat also ein Recht auf seine Person, auf seinen guten Namen, auf sein Leben, auf den Gebrauch seiner geistigen und körperlichen Kräfte, in sofern er dadurch den gleichen Rechten seiner Mitmenschen keinen Abbruch thut. Jedes Hinderniß, welches äussere Willkür ihm in der so beschaffenen Ausübung seiner Denk- und Glaubens- und Erwerbsfreiheit entgegenstezt, ist Vergreifung an der Menschheit.

Um diese ihre Rechte sicher zu stellen, haben sich alle Helvetier in einen Freistaat vereint, und ernennen freiwillig und nach der hiernach beschriebenen Wahlart, eine gewisse Anzahl Männer aus ihrer Mitte, welche die Befugniß haben, zu erklären, welche Handlungen nach allgemeinen Gesetzen nicht dürfen begangen werden, — und andere Männer, welche über die Anwendung dieser Gesetze entscheiden, und ihre Vollziehung bewirken sollen. Jeder Bürger ist dem Geseze und nur einem allgemeinen Geseze unterthan.

Diesen seinen Beauftragten gebietet die Gesamtheit der helvetischen Bürger, die allein der Oberherr ist, und von der allein jede Gewalt ausübt, folgende Grundsätze durch keine ihrer Verordnungen und Maßregeln anzutasten.

I.

Die Religion der Christen nach dem katholischen sowohl als protestantischen Glaubensbekenntnisse, soll als ein kostlicher Erbtheil unserer Väter, unangetastet und geschützt, und der anständige Unterhalt den Religionsdiener und Pfarrer, als der Lehrer und nächsten Aussseher der Sittlichkeit ihrer Pfarrgenossen als heilige Schuld anerkannt und ihnen zugesichert bleiben.

2.

Ein National-Institut für die ganze Republik, ein Collegium in jeder Landschaft, und Erziehungs-Anstalten in allen Gemeinden, sollen jedem Helvetier Mittel an die Hand geben, seine Geistes- und Körper-Anlagen zu entwickeln und zu vervollkommen.

3. Die Nede- Schreib- und Pressefreiheit sollen unbeschränkt seyn; das Gesez bestimmt die Vergehen, die durch diese Mittheilungswege den Gedanken begangen werden können und ihre Bestrafung.

4.

Arbeit soll den Dürftigen, Unterstützung den Unvermögenden, Belohnung den fürs Vaterland Verwundeten, Versorgung den Hinterlassenen eines fürs Vaterland gestorbenen Kriegers gegeben, und überall kein Bettel geduldet werden.

5.

Ein unverzehrbares Eigenthum soll die Wohnung jedes Bürgers seyn. Zur Nachtszeit soll niemand das Recht haben, dieselbe wider den Willen ihres Bewohners zu betreten, und bei Tage nur wegen einer gesetzlich bestimmten Verrichtung.

6.

Kein Verhaftungsbefehl ist gültig, er komme deme von gesetzlicher Behörde her, er gründe sich auf ein ausdrückliches Gesez, und werde der betreffenden Person abschriftlich mitgetheilt. Ein Gefängniß oder Zuchthaus kann kein Verhaftsort seyn; bei hinlänglicher Bürgschaft kann niemand verhaftet, und auch im Verhaftorte selbst, den Seinigen niemals vorenthalten werden; niemand kann ins Gefängniß kommen als nach gefälltem Richterspruch. Das Gesez soll jede unnötige Strenge bei Verhaftungen, so wie jeden willkürlichen Rüschhub der Untersuchung und der Urtheile unmöglich machen.

7.

Es soll auf keinem Boden eine ewige oder nicht loskaufliche Last haften, noch ein liegendes Gut uns veräußerlich erklärt werden dürfen.

8.

Niemand kann vom Staat zur Veräußerung irgend eines Eigenthums gezwungen werden, außer im Falle eines gesetzlich anerkannten Bedürfnisses und nur gegen volle Entschädigung.

9.

Kein Gesez darf eine rückwirkende Kraft haben.

10.

Die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt dürfen nie vereinigt werden.

11.

Die Steuern zu den Staatsbedürfnissen dürfen

zur unter Einwilligung der Stellvertreter des Volks für die Gesetzgebung, ausgeschrieben werden. Zu den Staatsabgaben tragen alle Bürger nach Verhältniß ihres Erwerbs bei.

12.

Kein Staatsamt darf lebenslänglich seyn; geistliche und Civil-Amter dürfen nicht zu gleicher Zeit von einem Bürger bekleidet werden.

## I.

## Einteilung des Helvetischen Gebietes.

1. Helvetien ist in Landschaften, Bezirke, Viertheile und Gemeinden eingetheilt.

2. Die Anzahl der Landschaften ist zehn; das Gesetz bestimmt ihre Grenzen und Namen.

3. Jede Landschaft ist in neun Bezirke, jeder Bezirk in vier Viertheile und diese in Gemeinden eingetheilt; jeder Bezirk begreift ungefähr 4000, jedes Viertheil ungefähr 1000 Aktivbürger. Das Gesetz bestimmt die Grenzen und Namen der Bezirke, Viertheile und Gemeinden; es bestimmt auch die Zahl der Bürger, die zu Bildung einer Gemeinde erforderlich sind.

## II.

## Politischer Stand der Bürger.

Jeder der bei Annahme der gegenwärtigen Verfassungsalte das Helvetische Bürgerrecht hatte, ist Helvetischer Bürger.

5. Von diesem Zeitpunkt an, wird Helvetischer Bürger derjenige, der in Helvetien geboren und wohnhaft ist, oder von einem Helvetischen Bürger abstammt, wenn er das Alter von 20 Jahren zurückgelegt, sich in das Register der National-Miliz und in jenes der helvetischen Bürger einschreiben lassen, auch den Bürgereid geleistet hat.

6. Durch den Bürgereid gelobt der Bürger, der Verfassung treu zu seyn, und den Gesetzen der helvetischen Republik zu gehorchen.

7. Der Fremde wird Helvetischer Bürger, wenn er das Alter von 20 Jahren zurückgelegt hat, während zehn Jahren in Helvetien wohnhaft ist, und Zeugnisse guter Aufführung, so wie auch des ethischmoralischen Besesses eines Grundstückes, dessen jährlicher Ertrag dem Werthe von 50 Taglohnem gleich kommt, aufweisen kann.

8. Der Volksschultheiss kann jedoch auf den Vorschlag des Landgeschworen-Gerichts, einem Fremden, der die Bedingnisse des vorhergehenden Artikels nicht erfüllt hätte, das helvetische Bürgerrecht ertheilen, wenn er sich um die Republik und um die Menschheit wohl verdient gemacht hat.

9. Das helvetische Bürgerrecht geht verloren, durch die Annahme eines fremden Bürgerrechts.

10. Die einstweilige Einstellung des Bürgerrechts erfolgt:

a. Durch die Verurtheilung zu entzehrenden Strafen, bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Rechte nach gesetzlicher Vorschrift.

b. Durch ein Contumaz-Urtheil in peinlichen Fällen oder Zuchtsstrafen, bis das Urtheil aufgehoben ist.

c. Durch eine ausgesprochene Anklage bis zum Urtheil.

d. Durch gerichtliche Bewogtung.

e. Durch ein Urtheil, welches in den vom Gesetz bestimmten Fällen, die Strafe der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechts aussprechen würde.

f. Durch den Eintritt in eine Corporation, welche die freiwillige Entsaugung derjenigen Rechte fordert, die einem helvetischen Bürger zukommen oder die sogenannten Geburtsadel erheischt.

g. Durch den Zustand eines Falliten.

11. Durch das eingestellte Bürgerrecht des Vaters, werden die Kinder an dem ihrigen oder an ihren Ansprüchen auf dasselbe keineswegs benachtheiligt.

12. Vom Jahre 1808, als dem roten Jahre der Republik an gerechnet, muß jeder, um in das Bürgerregister eingeschrieben zu werden, schreiben und lesen können.

## III.

## U r v e r s a m m l u n g e n .

13. Jede Gemeinde kann eine eigne Urversammlung bilden, wenn sie nicht unter 200 Bürgern zählt.

14. Die Urversammlung einer oder mehrerer Gemeinden besteht aus den Bürgern, welche seit einem Jahr in diesen Gemeinden wohnhaft sind.

15. Die Bürger jeder Urversammlung ernennen aus ihrer Mitte diejenigen, die sie zu Bekleidung der öffentlichen Amter für die fähigsten halten, und die sie zu denselben für wählbar erklären wollen. Auf 25 Bürger wählt jede Urversammlung einen wählbaren Bürger; diese heissen wählbare Bürger der Gemeinden.

16. Aus den wählbaren Bürgern der Gemeinden, wählen die Urversammlungen, die Friedensrichter und Gemeinderäthe.

17. Die Abänderungen der Verfassungsalte werden den Urversammlungen nach den durch die Verfassung selbst vorgeschriebenen Formen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

18. Die Urversammlungen versammeln sich jährlich in der ersten Hälfte des Maienmonats, zu Ernenntung der wählbaren Bürger der Gemeinde, und in der ersten Hälfte des Herbstmonats, zu Ernenntung der Friedensrichter und Gemeinderäthe.

(Die Fortsetzung folgt.)